

Jahresbericht mit Jahresrechnung für das Jahr 2021

Der Gemeinderat unterbreitet zum dritten Mal einen Jahresbericht nach den neuen Vorgaben des Finanzhaushaltsgesetzes für Gemeinden (FHGG). Mit dem neuen Gesetz werden die mittlerweile gesamtschweizerisch geltenden Grundsätze des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM 2) auch in den Luzerner Gemeinden eingeführt. Die Einführung erfolgte für jede Luzerner Gemeinde für das Budget 2019.

Der Jahresbericht ist wie folgt aufgebaut:

- Gliederung der Gemeinde in Aufgabenbereiche (in Gisikon: 5 Aufgabenbereiche, analog Anzahl Gemeinderäte)
- Führung über flächendeckende Leistungsaufträge mit Globalbudgets
- Einführung der Geldflussrechnung
- Integration des bisherigen Jahresberichts in ein neues Dokument «Jahresbericht» (anderer Inhalt, gleicher Name), welches auch die Jahresrechnung enthält

Allgemeines Umfeld

Das finanzielle Umfeld für die Luzerner Gemeinden hat sich in den letzten Jahren verbessert. Die Erträge sind gestiegen. Auf der Kostenseite haben sich die neuen Aufgaben in den Bereichen der Pflegefinanzierung und des Kinder- und Erwachsenenschutzes konsolidiert. Die Aufgaben- und Finanzreform hat sich negativ auf die Gemeindehaushalte ausgewirkt. Die Mehraufwendungen im Sozialbereich dürfte in den nächsten Jahren weiter zunehmen. Die besseren Abschlüsse in vielen Gemeinden sind auf höhere Steuererträge zurückzuführen.

Für die Zukunft sind die Aussichten verhalten positiv. Das Wirtschaftswachstum sollte zwar weiter steigen, dafür werden die Kosten im Sozialbereich, insbesondere die Ergänzungsleistungen weiter zunehmen. Es ist zu hoffen, dass der Kanton die Gemeinden an den Erträgen aus der Nationalbank zumindest teilweise teilhaben lässt.

Ausgangslage für die Gemeinde Gisikon

Die Finanzlage der Gemeinde Gisikon ist nach wie vor gut. Die Gemeinde verfügt über ein solides Eigenkapital. Das Ergebnis der Jahresrechnung 2021 ist negativ aber deutlich besser als budgetiert. Es bleibt die Hoffnung, dass die Steuererträge einigermaßen stabil bleiben, damit die heutige tiefe Steuerbelastung auch für die Zukunft erhalten werden kann.

Ergebnis Jahresrechnung 2021

Die Erfolgsrechnung schliesst mit einem Aufwandüberschuss in der Höhe von Fr. 73'802.52 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von Fr. 251'000.00. Dieses um Fr. 177'197.48 bessere Ergebnis ist im Wesentlichen auf höhere Steuererträge (ordentliche Steuern, Nachträge und Sondersteuern) zurückzuführen.

Die Investitionsrechnung 2021 schliesst mit Ausgaben von Fr. 206'192.26 und Einnahmen von Fr. 405'808.90 mit einer Abnahme der Nettoinvestitionen von Fr. 199'616.64 ab. Im Budget war eine Zunahme der Nettoinvestitionen von Fr. 190'000.00 vorgesehen. Die Differenz rührt im Wesentlichen daher, dass die Anschlussgebühren für die letzte Bauetappe Weitblick im Jahr 2021 eingegangen sind.

Genehmigung von Kreditüberschreitungen

Gemäss § 15 FHGG gilt:

Der Gemeinderat kann in folgenden Fällen eine Kreditüberschreitung bewilligen:

- a. *wenn das Bundesrecht, ein kantonales Gesetz ein kommunales Reglement oder ein rechtskräftiger Entscheid eines Gerichtes eine Ausgabe unmittelbar vorschreiben,*
- b. *bei dringlichen Vorhaben aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse, wenn der Aufschub für die Gemeinde nachteilige Folgen hätte,*
- c. *für durchlaufende Beiträge,*
- d. *für Abschreibungen und Wertberichtigungen nach § 58.*

Die Kreditüberschreitung ist nur zulässig, wenn eine Kompensation innerhalb des bewilligten Budgetkredites unverhältnismässig wäre.

Kreditüberschreitungen sind den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament mit dem Jahresbericht zur Genehmigung zu unterbreiten.

Aus dieser Grundlage hat der Gemeinderat folgende Kreditüberschreitungen bewilligt:

Bereich Infrastruktur

Erfolgsrechnung

31.12.2021	7410.3142.00	Unterhalt Wasserbau Auslagen Hochwasser vom 25.07.21	Fr.	107'530.76
31.12.2021	9630.3940.00	Interne Verechnung kalkulatorischen Zinsen und Finanzaufwand	Fr.	87'661.68
31.12.2021	9631.3940.00	Interne Verrechnung kalkulatorischen Zinsen und Finanzaufwand	Fr.	23'375.98

Bereich Bildung

Erfolgsrechnung

31.12.2021	2170.3940.00	Interne Verrechnung kalkulatorischen Zinsen und Finanzaufwand	Fr.	28'664.53
------------	--------------	--	-----	-----------

Bereich Gesundheit und Soziales

Erfolgsrechnung

31.12.2021	5320.3631.00	Ergänzungsleistung AHV/IV	Fr.	47'787.85
31.12.2021	5720.3637.00	Wirtschaftliche Hilfe	Fr.	175'624.40

Antrag und Verfügung des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat den Jahresbericht 2021, bestehend aus:

1. dem Bericht über die Umsetzung des Legislaturprogramms,
2. den Berichten zu den Aufgabenbereichen und
3. der Jahresrechnung 2021, welche mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 73'802.52 abschliesst,

verabschiedet.

Der Kontrollbericht des Kantons Luzern zur Rechnung des Vorjahres wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet:

«Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob die Rechnung 2020 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar ist und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 9. Dezember 2021 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.»

Verfügung

Die Verwaltungsrechnung mit sämtlichen Belegen wird der Rechnungskommission zur Prüfung übergeben. Nach Abschluss ist das Ergebnis dem Gemeinderat mitzuteilen.

Gisikon, 4. April 2022

GEMEINDERAT GISIKON

Der Gemeindepräsident:
sig. Alois Muri

Der Gemeindeschreiber:
sig. Beat Amrein

**Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Gisikon
(politischer Teil)**

Als Controlling-Kommission haben wir den politischen Teil des Jahresberichtes für das Jahr 2021 der Gemeinde Gisikon beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung werden die in der Gemeindestrategie, dem Legislaturprogramm und dem entsprechenden Aufgaben- und Finanzplanes gemachten Vorgaben mehrheitlich umgesetzt. Die im Jahresbericht dargestellte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als positiv und nachhaltig.

Wir empfehlen, den politischen Teil des Jahresberichtes des Jahres 2021 zu genehmigen.

Gisikon, 14. April 2021

RECHNUNGSKOMMISSION

Der Präsident: *sig. René Steiner*

Die Mitglieder: *sig. Reto Meier*
sig. Thomas von Allmen

Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Gisikon

An die Gemeindeversammlung der

Einwohnergemeinde Gisikon

Als Rechnungsprüfungsorgan haben wir die Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Gisikon, bestehend aus Berichterstattung, Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang für das am 31. Dezember 2021 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft. Die Prüfungsarbeiten wurden am 14. April 2022 beendet.

Verantwortung des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung der Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Gemeinderat für die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung des Rechnungsprüfungsorgans

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Handbuch zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG), Kapitel 5, vorgenommen. Die Prüfung haben wir so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2021 abgeschlossene Rechnungsjahr den gesetzlichen Vorschriften.

Bericht zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen

In Übereinstimmung mit § 64 Abs. 1 lit c FHGG bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Gemeinderates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir beantragen, die Jahresrechnung 2021 mit Aktiven und Passiven von Fr. 20'463'948.14, einem Aufwandüberschuss von Fr. 73'802.52 und Investitionsausgaben von Fr. 206'192.26 zu genehmigen.

Gisikon, 14. April 2021

RECHNUNGSKOMMISSION

Der Präsident: *sig. René Steiner*

Die Mitglieder: *sig. Reto Meier*
sig. Thomas von Allmen

Abweichung von den Rechnungslegungsgrundsätzen infolge übergeordneter Gesetzgebung (gemäss § 53 Abs. 1 lt. a FHGG)

Es bestehen keine Abweichungen zu den Rechnungslegungsgrundsätzen infolge übergeordneter Gesetzgebung.

6038 Gisikon, 31. Dezember 2021

Rechnungslegungsgrundsätze (gemäss § 53 Abs. 1 lt. b FHGG)

Unsere Rechnungslegung basiert auf den Grundsätzen der Verständlichkeit, der Wesentlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit, der Fortführung, der Bruttodarstellung, der Stetigkeit und der Periodengerechtigkeit (§ 44 FHGG).

Der Grundsatz der Verständlichkeit stellt sicher, dass die Informationen der Rechnungslegung verständlich und nachvollziehbar sind. Die Lesenden erhalten rasch einen Überblick über die finanzielle Lage der Gemeinde Gisikon. Auf komplexe Erklärungen wird, wo möglich, verzichtet. Wesentliche Informationen werden jedoch nie weggelassen.

Nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit werden sämtliche Informationen offengelegt, die einen Adressanten in der Entscheidungsfindung beeinflussen können. Über die Wesentlichkeit wird somit immer im konkreten Kontext entschieden.

Nach dem Grundsatz der Zuverlässigkeit sind die veröffentlichten Informationen verlässlich. Sie enthalten keine wesentlichen Fehler, Verzerrungen oder Manipulationen. Aus dem Aspekt der Zuverlässigkeit werden folgende Prinzipien abgeleitet:

- **Glaubwürdige Darstellung und wirtschaftliche Betrachtungsweise:** Alle Geschäftsvorfälle und Transaktionen werden nach ihrem sachlichen Gehalt und wirtschaftlichen Charakter erfasst und dargestellt. Das Prinzip der glaubwürdigen Darstellung und wirtschaftlichen Betrachtungsweise kann im Einzelfall bedingen, dass ein Betrag geschätzt wird. Alle Schätzungen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Für die Schätzungen werden alle verfügbaren Informationen adäquat genutzt sowie professionelle und wirtschaftliche Methoden angewendet. Die Schätzungen werden vollständig dokumentiert und kontinuierlich angewendet. Ihre Nachvollziehbarkeit ist gewährleistet.
- **Willkürfreiheit:** Es fliessen keine willkürlichen und manipulierten Wertschätzungen und Darstellungen in die Jahresrechnung ein. Der Abschluss wird unter dem Grundsatz der Objektivität erstellt.
- **Vorsicht:** Bei der Beurteilung (Bewertung) von Positionen können nicht vermeidbare Unsicherheiten auftreten. In diesen Fällen wird ein vorsichtig ermittelter Wert bilanziert. Die Aktiven werden nicht überbewertet, die Passiven nicht unterbewertet. Es werden keine stillen Reserven gebildet.
- **Vollständigkeit:** Die Jahresrechnung wird unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit und des Kosten-Nutzen-Verhältnisses vollständig ausgewiesen. Relevant sind die einzelnen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien, die in den §§ 56 und 57 FHGG aufgeführt sind.

Die Vergleichbarkeit ist gewährleistet, wenn die gewählten Grundsätze der Rechnungslegung und Budgetierung wie auch die Strukturen des Jahresberichtes über einen längeren Zeitraum beibehalten werden und damit vergleichbar sind. Die Struktur der Darstellung im Jahresbericht wird nur bei dauerhaften und wesentlichen Aufgabenänderungen oder bei Änderungen der gesetzlichen Grundlagen geändert.

Bei der Rechnungslegung wird davon ausgegangen, dass die Tätigkeiten der Einheiten der Gemeinde Gisikon fortbestehen. Somit ist die Bilanzierung grundsätzlich zu Fortführungswerten und nicht zu Veräusserungswerten vorzunehmen. Ist die Fortführung von Einheiten nicht gewährleistet, müssen die Bilanzwerte entsprechend der neuen Ausgangslage angepasst werden.

Dem Grundsatz der Bruttodarstellung wird entsprochen, wenn Aktiven und Passiven sowie Aufwände und Erträge nicht miteinander verrechnet werden. Ursächlich zusammengehörende Posten (wie Wertberichtigungen auf Vermögenswerten oder Wertberichtigungen auf Forderungen) unterliegen nicht der Bruttodarstellung, da in der Rechnungslegung der wirtschaftlicher Gehalt dargestellt wird.

Nach dem Grundsatz der Stetigkeit erfolgt die Rechnungslegung zu den gleichen Grundsätzen wie in der Vorperiode. Abweichungen infolge Änderung der gesetzlichen Grundlagen oder von Fehlern in der Vergangenheit sind offenzulegen.

Nach dem Grundsatz der Periodengerechtigkeit umfasst das Rechnungsjahr ein Kalenderjahr. Somit werden alle Aufwände und Erträge in der Periode (Kalenderjahr) erfasst, in der sie verursacht wurden. Wenn der Wechsel von einer Rechnungsperiode zur anderen innerhalb eines Geschäftsvorfalles liegt werden entsprechende Massnahmen zur Periodisierung der Wertflüsse getroffen (Rechnungsabgrenzungen).

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Vermögensteile werden aktiviert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und ihr Wert zuverlässig ermittelt werden kann. Verpflichtungen werden passiviert, wenn ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt, ein Mittelabfluss zu ihrer Erfüllung sicher oder wahrscheinlich ist und dessen Höhe geschätzt werden kann (§ 56 FHGG).

Positionen des Finanzvermögens werden zum Verkehrswert bilanziert. Positionen des Verwaltungsvermögens werden zum Anschaffungswert abzüglich der Abschreibung oder, wenn tiefer liegend, zum Verkehrswert bilanziert (§ 57 FHGG).

6038 Gisikon, 31. Dezember 2021

Anlagespiegel (gemäss § 53 Abs. 1 lt. c FHGG)

Anlagen des Finanzvermögens:

Siehe Anlagebuchhaltung

Anlagen des Verwaltungsvermögens:

Siehe Anlagebuchhaltung

Rückstellungen:

Mehrleistungen Personal: Fr. 50'397.00

Keine weiteren Rückstellungen

6038 Gisikon, 31. Dezember 2021

Beteiligungsspiegel

vgl. separates Dokument

Eventualverpflichtungen (gemäss § 53 Abs. 1 lt. e FHGG)

Per 31.12.2021 weist die Gemeinde Gisikon keine Eventualverpflichtungen auf.

Ausweis über finanzielle Zusicherungen

Per 31.12.2021 weist die Gemeinde Gisikon keine finanziellen Zusicherungen auf.

Bestätigung ergänztes Budget

Aufgrund der Rechnung 2021 ergibt sich eine Budgetergänzung. Folgende Kreditübertragung wurde von der Rechnung 2020 auf das Jahr 2021 übertragen:

31.12.2020	Neubau Sammelstelle	Fr.	50'000.00
------------	---------------------	-----	-----------

Im übrigen sind keine weiteren Kreditübertragungen erfolgt und es waren keine Nachtragskredite erforderlich.

Eigenkapitalnachweis (gemäss § 53 Abs. 1 lt. e FHGG)

vgl. separates Dokument

6038 Gisikon, 31. Dezember 2021